

Geschäftsordnung der Fondskommission des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds

Gemäß § 13 Abs. 4 des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz BGBl. I Nr. 165/2004 beschließt die Fondskommission nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben der Fondskommission

Der Fondskommission als Organ des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten, BGBl. I Nr. 165/2004 (im Folgenden kurz: PRIKRAF-G), obliegt insbesondere die Wahrnehmung folgender Angelegenheiten:

1. die Feststellung und Evaluierung der aus Fondsmitteln zu finanzierenden Leistungskapazitäten der Fondskrankenanstalten
2. die Festlegung von Qualitätskriterien und die Abstimmung mit der gesamtösterreichischen Gesundheitsplanung
3. die Festlegung des vorläufigen und endgültigen Punktwerts
4. die Zustimmung zum Jahresvoranschlag und Stellenplan des Fonds, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Verwaltungsaufwandes
5. die Zustimmung zum Rechnungsabschluss
6. die Übertragung von Aufgaben der Geschäftsführung an externe Dienstleister
7. die Erlassung einer Geschäftsordnung
8. die Festlegung des Kataloges von Pflichtverletzungen, die zur Auslösung von Sanktionen führen, sowie der Folgen dieser Pflichtverletzungen
9. die Festlegung von Modalitäten und der Höhe der Akontierungen des PRIKRAF an die Fondskrankenanstalten
10. die Festlegung von Grundsätzen für bundesrechtliche Verrechnungsvorschriften
11. die Festlegung, dass bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung der Beschlussfassung der Fondskommission unterliegen

§ 2 Vorsitz

1. Der/dem Vorsitzenden obliegt:

- a) Einberufung der Fondskommission
- b.) Erstellung der Tagesordnung der Fondskommission
- c.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlusserfordernisse der Fondskommission

- d.) Leitung der Sitzungen der Fondskommission
- e.) Vertretung der Fondskommission nach außen
- f.) Durchführung der Abstimmung über Anträge in der Fondskommission

2. Ist der/die Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verhindert obliegen diese seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist bei einer Sitzung der Fondskommission weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, obliegt die Leitung der Sitzung, die Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit sowie die Durchführung der Abstimmungen dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der Fondskommission.

§ 3 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abwicklung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung des zur Erfüllung der Aufgaben der Fondskommission notwendigen Schriftverkehrs, die Protokollführung in den Sitzungen der Fondskommission, die Erstellung von Schriftstücken, die im Namen der Fondskommission ausgefertigt werden.
2. Vorbereitung der Sitzungen
3. alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Fondskommission oder dem Vorsitzenden obliegen
4. Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Fondskommission teilzunehmen. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Fondskommission sind weitere Mitarbeiter/innen der Geschäftsführung berechtigt.

§ 4 Einberufung der Fondskommission

1. Die Einberufung der Mitglieder hat unter Anschluss der Tagesordnung und der sie erläuternden Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Fondskommission nachweislich zu erfolgen.
2. Die Einberufung zu einer Sitzung der Fondskommission hat auch auf schriftlich begründeten Antrag von zumindest drei Mitgliedern der Fondskommission zu erfolgen. In diesem Fall hat die Fondskommission innerhalb von vier Wochen nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung stattzufinden.
3. Es haben zumindest zwei Sitzungen der Fondskommission pro Jahr stattzufinden.
4. Ist ein Mitglied der Fondskommission an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es für seine Vertretung zu sorgen.

§ 5 Tagesordnung

1. Die der Einladung anzuschließende Tagesordnung hat jedenfalls die bis dahin eingelangten Anträge zu enthalten.

2. Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied der Fondskommission schriftlich spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Fondskommission an die/den Vorsitzende/n gestellt werden. Sie sind den Mitgliedern der Fondskommission ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen. Diesen Anträgen sind geeignete schriftliche Unterlagen beizufügen.
3. Über Beschluss der Fondskommission können weitere Tagesordnungspunkte behandelt werden.
4. In der Sitzung der Fondskommission sind jedenfalls folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Fondskommission
 - b) Tagesordnungspunkte, die spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Fondskommission schriftlich deponiert wurde
 - c) weitere Tagesordnungspunkte, die über Beschluss der Fondskommission in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

§ 6 Vertretung in der Fondskommission

1. Die Fondskommission besteht aus 10 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 12 des PRIKRAF-G zu bestellen sind.
2. Wurde von den zur Entsendung berechtigten Institutionen von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so bleiben diese nicht entsendeten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Fondskommission außer Betracht.
3. Im Einzelfall kann ein Mitglied mit seiner Vertretung in der Sitzung statt des ständigen Ersatzmitglieds auch eine/n mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete/n Vertreter/in beauftragen.
4. Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Fondskommission ist ein unbezahltes Ehrenamt. Eine allfällige Spesenabgeltung ist durch Beschluss der Fondskommission zu regeln.

§ 7 Sitzungen der Fondskommission

1. Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied anwesend ist.
2. Ist die Fondskommission nicht beschlussfähig, hat innerhalb von drei Wochen neuerlich eine Sitzung zur selben Tagesordnung stattzufinden. In dieser Sitzung, zu der die Mitglieder mit Rückscheinbrief nachweislich einzuladen sind, ist die Fondskommission jedenfalls beschlussfähig sofern die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

3. Die Sitzungen der Fondskommission sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen ist Verschwiegenheit zu bewahren.
4. Über Beschluss der Fondskommission können
 - a) im Einzelfall Experten und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung
 - b) auf bestimmte Dauer Expertenohne Stimmrecht beigezogen werden.

§ 8 Beschlüsse der Fondskommission

1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 PRIKRAF-G kann jedes anwesende Mitglied der Fondskommission einem Antrag entweder zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
2. Die Abstimmung über Anträge in der Fondskommission erfolgt durch Handzeichen.
3. In dringenden Fällen kann die/die Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung über begründete Anträge durchführen. Die Anträge werden nachweislich schriftlich den Mitgliedern übermittelt. Die Mitglieder der Fondskommission haben spätestens 2 Wochen nach Zustellung der Aufforderung ihre Stimme schriftlich abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieses Zeitraumes nicht abgegeben werden, bleiben außer Betracht.
4. Dem Schriffterfordernis ist auch entsprochen, wenn die Stimmabgabe per Telefax oder in geeigneter elektronisch signierter Form erfolgt.
5. Jede/r Stimmberechtigte darf nur ein Stimmrecht ausüben.

§ 9 Protokoll

1. Über jede Sitzung der Fondskommission ist ein Resümeeprotokoll zu führen. Einzelne Wortmeldungen sind nur zu protokollieren, wenn dies vom Mitglied ausdrücklich verlangt wird. Die Protokollführung wird von der Geschäftsführung wahrgenommen.
2. Im Protokoll sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten.
3. Die Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, sind im Protokoll festzuhalten.
4. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
5. Jedes Protokoll ist urschriftlich im Büro der Geschäftsführung aufzubewahren.
6. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern der Fondskommission ihren Vertretungsbefugten sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und Frau-

en innerhalb von vier Wochen zu übermitteln. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung an die in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder ihre Vertretungsbefugten keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind. Über etwaige Einwände entscheidet die Fondskommission in der nächsten Sitzung.

§ 10 Übermittlungen

Die Übermittlung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Fondskommission, insbesondere von Sitzungsunterlagen bzw. Protokollen hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die elektronische Übermittlungsbestätigung gilt als Nachweis der Übermittlung.

§ 11 Wirksamkeitsbeginn

Diese Geschäftsordnung tritt – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen – mit der Beschlussfassung durch die Fondskommission in Kraft.